

nung verwirklicht; im Kapitalismus bleibt sie eine Fiktion, weil der Widerspruch zwischen den Klasseninteressen der herrschenden Monopole und denen der Arbeiterklasse und anderer Werktätiger sie unmöglich macht. Die R. hat ihre Grundlage in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, vor allem im gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln und in der sozialistischen Demokratie. Unter diesen Bedingungen werden die Anschauungen der Arbeiterklasse über Recht und Gerechtigkeit mit Hilfe der Arbeiter-und-Bauern-Macht und durch die umfassende Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts realisiert. Seine Einhaltung wird in diesem Prozeß immer mehr zur festen Gewohnheit im Verhalten aller Bürger. Die Gewißheit, daß der Sozialismus die R. gewährleistet, ist ein fester Bestandteil des Staats- und Rechtsbewußtseins der Arbeiterklasse; denn die R. ist ein wichtiger Faktor, der das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat festigt. Sie ist Bestandteil der Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen, zu denen das Leben in sicheren Verhältnissen gehört, unter denen die -> *sozialistische Gesetzlichkeit* gewährleistet ist.

Rechtsstellung der sozialistischen Betriebe: Ausdruck des Platzes, den der sozialistische Betrieb in der Gesamtorganisation der Volkswirtschaft entsprechend dem Prinzip des -> *demokratischen Zentralismus* einnimmt. Die R. wird durch die den sozialistischen Betrieben obliegende Gesamtheit der Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmt (Verordnung vom 28. 3. 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB). Hierzu gehören sowohl die staatlichen Aufgaben, die der Betrieb entsprechend spezieller Rechtsvorschriften übertragen bekommen hat

(z. B. Bilanzierungsfunktionen, Kontrollaufgaben), als auch alle Rechte und Pflichten im Verhältnis zum übergeordneten Organ, gegenüber inneren Struktureinheiten wie Betriebsteilen, Abteilungen usw., zu anderen Betrieben, Kombinat bei der Organisation der Kooperation sowie in den Beziehungen zu den Werktätigen des Betriebes (-> *Arbeitsrecht*) oder zu den Bürgern (-> *Zivilrecht*). a) Die R. *innerhalb des volkswirtschaftlichen Gesamtorganismus* ist dadurch gekennzeichnet, daß der sozialistische Betrieb (-> *volkseigener Betrieb*) eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit der materiellen Produktion und Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft der DDR ist. Er entsteht durch Gründung oder durch Zusammenschluß mehrerer Betriebe. Hierzu erläßt das zuständige Staatsorgan eine Gründungs- oder Zusammenlegungsanweisung. Mit dieser Anweisung wird gleichzeitig der Name und der Sitz des neuen Betriebes sowie das übergeordnete Organ festgelegt und werden Regelungen über die materiellen und finanziellen Fonds getroffen, b) Die Rechte und Pflichten des sozialistischen Betriebes bei der *Organisation seines Reproduktionsprozesses* sind vielseitig. Es existieren eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Reproduktionsprozesses. Wichtige Rechte und Pflichten, die die R. verallgemeinert beinhalten und ihren Kern charakterisieren, werden in der Rechtsliteratur auch als Hauptrechte und -pflichten bzw. als Haupt- oder Grundbefugnisse bezeichnet. Der Betrieb hat das Recht und die Pflicht, an der volkswirtschaftlichen Planung mitzuwirken. Er stellt auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und anderer staatlicher Aufgaben sowie eigener Analysen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und des Bedarfs Fünfjahr- und Jahrespläne auf. Der Betrieb hat das Recht auf